Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rubriken

lichkeit besteht offensichtlich im Verfahren vor dem Regierungsrate von Uri.

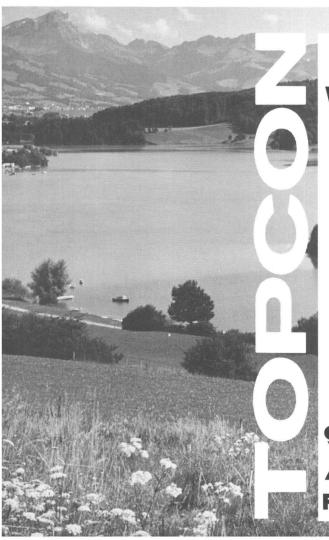
Wenn nun eine Erbin, die durch einen Rechtsanwalt vertreten war, vor dem Regierungsrat nicht alles vorbringen liess, was nach ihrer Auffassung zu beurteilen war, sondern sich darauf beschränkte, eine vom Einwohnergemeinderat durch einseitiges, nur den Gesuchsteller einbeziehendes Verfahren begangene Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu rügen, so konnte ihr vor Bundesgericht nicht mehr geholfen werden. Sie konnte insofern dem Regierungsrat keine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheitsgebot und daraus abgeleitetes Verbot der Willkür, sowie Anspruch auf Gehör) mehr vorwerfen. Abgesehen davon hätte sie einen solchen Vorwurf mit einer staatsrechtlichen Beschwerde und nicht mit der zivilrechtlichen Berufung erheben sollen. Der Entscheid des Regierungsrates erwies sich jedoch unter einem anderen Gesichtspunkt als bundesrechtswidrig: In einem Verfahren um ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes müssen von Bundesrechts wegen sämtliche Erben einbezogen werden. In welcher Form dies geschieht, bestimmt sich nach kantonalem Recht (Bundesgerichtsentscheid BGE 90 II 4, Erwägung 1). Die Erben können sich freilich auch ausserhalb eines solchen Prozesses halten. Doch muss eindeutig feststehen, dass sie bereit sind, sich einem Zuweisungsentscheid, der gegenüber allen Erben seine Wir-

kung entfalten muss, zu unterziehen. Dem Regierungsratsentscheid liess sich nun nichts über die Stellungnahme der übrigen Erben entnehmen, ausser, dass sich drei von ihnen einem Teilungsvertrag widersetzt hatten, was das vorliegende Verfahren in Gang setzte. Der Regierungsrat wird deshalb in einem neuen Verfahren die Erben noch einzubeziehen haben.

Eine Rechtsumgehung

Aus dem Verfahren ging hervor, dass der Gesuchsteller, ein älterer Landwirt, das Gewerbe nur übernehmen wollte, um es alsbald seinem Sohne, ebenfalls Landwirt, zu übergeben, der als Nichterbe keine Zuweisung für sich beanspruchen konnte. Der Regierungsrat von Uri hatte diesen Vater deshalb verpflichtet, die Grundstücke zum Ertragswert seinem Sohn zu Eigentum zu übertragen. Dies wurde indessen vom Bundesgericht als nicht zulässig befunden.

Die Rechtsprechung lässt es zwar zu, ein landwirtschaftliches Gewerbe gestützt auf Art. 620 Abs. 1 ZGB einem Erben zuzuweisen, der es nicht selber bewirtschaften wird. Vorausgesetzt wird aber, dass der Übernehmer fähig ist, das Gewerbe einem richtig ausgewählten Pächter oder Verwalter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Hier war jedoch eine Weitergabe des Eigentums vorgesehen. Diese hätte zwar erwarten lassen, dass der Landwirtschaftsbetrieb nachkommenden Generationen dienen wird, was dem Sinn und Geist des bäuerlichen Erbrechts durchaus entspricht. Indessen lässt dieses Recht es nicht zu, dass ein Nichterbe auf Kosten der Erben beim Eigentumserwerb begünstigt wird. Die Begünstigung muss streng auf den Kreis der Erben beschränkt bleiben. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen bildete eine klare Umgehung der erbrechtlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 620 ff. ZGB, aber auch des Weiterveräusserungsverbots gemäss Art. 218 ff. des Obligationenrechts und des Gewinnanteilsrechts der Miterben gemäss Art. 619 ff. ZGB. Die Eignung des Übernehmers muss ausserdem gegenüber jener von Miterben, deren Stellungnahme bis jetzt unbekannt geblieben ist, abgewogen werden, sofern sich diese noch um die Übernahme des Gutes bewerben. Auf die Eignung des Sohnes des Übernahmekandidaten allein kann es nicht ankommen. Sie wäre aber allenfalls im Sinne von Art. 621 Abs. 1 ZGB bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der übernahmewilligen Erben beachtlich. Infolgedessen hiess das Bundesgericht die Berufung der Miterbin gut, so weit darauf einzutreten war. Es wies die Sache in Aufhebung des regierungsrätlichen Beschlusses an den Regierungsrat zurück, damit dieser ergänzende Feststellungen treffe und im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu entscheide. (Urteil vom 30. April R. Bernhard 1987).





Die Totalstation Et-1 ist das Flaggschiff einer kompletten Gerätefamilie für die computerunterstützte und millimetergenaue Vermessung. Reichweiten von bis zu 2600 m, elektronische Winkelmessung, berührungsfreie Bedienung, automatische Kompensation der Erdkrümmung und externe Datenspeicher sind nur einige der vielen Rosinen. Für Qualität, Präzision und praxisgerechte

Konstruktion bürgt der Name: TOPCON Verlangen Sie die Beweise:



WEIDMANN+SOHN

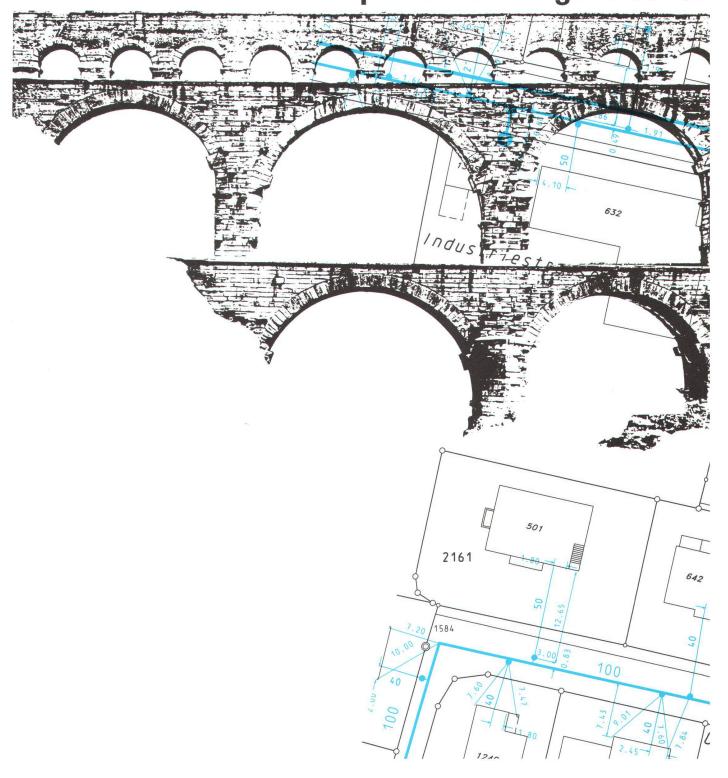
Abt. Präzisionsinstrumente Gustav-Maurer-Strasse 9 8702 Zollikon, Tel. 01-391 52 62

Für alles die richtige Optik



SIEMENS-ALBIS

Gewusst wie: Wirtschaftliche Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme. Hier sind Siemens-Computer richtungweisend.





Die Darstellung raumbezogener Daten in Karten und Plänen gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Planung und Realisierung einer wirtschaftlichen Versorgung und Entsorgung ist eine Forderung der Zeit. Die fortschrittlichen netz- und leitungsspezifischen Applikationen der Siemens-Datenverarbeitung ermöglichen es den Energieversorgungsunternehmen, Ingenieurbüros und öffentlichen Verwaltungen, ihre umfangreichen Planunterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.

Die wesentlichen Merkmale des grafischen Informationssystems SICAD sind:

- Erfassen und Ändern von Leitungen und Netzpunkten (Einfach-, Mehrfach-, Parallelleitungen, Leitungstrassen).
- Verknüpfung von grafischen Informationen mit Sachdaten.
- Auswertung der Netzlogik.
 Damit kann die gesamte Netztopologie abgebildet werden. Grafische Informationen können ausgewertet und weiterverarbeitet

Aus SICAD heraus können Netzberechnungen mit BETINA angestossen werden.



Sicad, integrierte Anwendersoftware – grafische Systeme für Ingenieurwesen, Planung, Dienstleistungen

Computer + Communication von Siemens-Albis

Nähere Auskünfte und Unterlagen erhalten Sie von Siemens-Albis Aktiengesellschaft Vertrieb Daten- und Informationssysteme 8047 Zürich, Freilagerstrasse 28 Telefon 01-495 3111

☐ Bitte senden Sie mir Unterlagen über SICAD BETINA sowie Ihre Rechnerfamilie 7 · 500	und
☐ Rufen Sie mich an.	
Name: In Firma: Adresse:	
Telefon:	215